



## Absenzenregelung in der Oberstufe (Q11 / Q12)

Stand: 14.09.2015

Alle Schülerinnen und Schüler sind gem. Art. 56 (4) 2 BayEUG grundsätzlich verpflichtet, am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Im Falle einer Verhinderung sind folgende Regelungen zu beachten:

### 1. Abwesenheit wegen Krankheit

#### ① Telefonische Mitteilung bis 8.00 Uhr

Kann ein Schüler / eine Schülerin wegen Krankheit (oder einem anderweitigen unvorhersehbaren Grund) nicht am Unterricht teilnehmen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler / die volljährige Schülerin die Schule gem. § 37 (1) 1 GSO telefonisch (08381/2200), per Fax (08381/83394) oder Bote umgehend (d.h. i.d.R. vor Unterrichtsbeginn) und gibt die voraussichtliche Dauer der Erkrankung an. Dauert die Erkrankung auch an den nächsten Tagen noch an, ist es nicht erforderlich, nochmals anzurufen.

#### ② Nachreichen der schriftlichen Mitteilung

Ist obige Mitteilung mündlich erfolgt, so ist gem. § 37 (1) 2 GSO innerhalb von zwei Tagen eine schriftliche Mitteilung nachzureichen. Dies gilt auch, wenn die Krankheit länger als zwei Tage dauert. In begründeten Ausnahmefällen reicht es, die schriftliche Mitteilung am ersten Unterrichtstag nach der Abwesenheit bei den Oberstufenkoordinatoren abzugeben.

#### ③ Meldung bei Zuspätkommen im Sekretariat

Verspätet sich ein Schüler zum Unterricht (z.B. wegen Verschlafens), so ist dies umgehend der Schule zu melden. Bei seiner Ankunft meldet sich der Schüler / die Schülerin zuerst im Sekretariat.

### 2. Erkrankung während der Unterrichtszeit bzw. Mittagspause

Erkrankt ein Schüler / eine Schülerin während der Unterrichtszeit oder (bei Nachmittagsunterricht) in der Mittagspause, so ist im Sekretariat eine Unterrichtsbefreiung einzuholen und unverzüglich bei den Oberstufenkoordinatoren abzugeben. Eine schriftliche Mitteilung der Erziehungsberechtigten ist nachzureichen.

### 3. Attestpflicht

Häufen sich krankheitsbedingte Fehlzeiten bzw. bestehen begründete Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule gem. § 37 (2) 3 GSO die Vorlage eines ärztlichen bzw. amtsärztlichen Attests verlangen.

### 4. Vorhersehbare Abwesenheit

Bei Abwesenheit aus vorhersehbarem Grund (z.B. wegen einer Sportveranstaltung, eines Arzttermins, eines Amtsgangs, einer Familienfeier, einer religiösen Veranstaltung, ...) ist rechtzeitig (i.d.R. zwei Tage vorher) und schriftlich (evtl. mit Beleg) bei der Schule eine Beurlaubung zu beantragen. Eine solche wird gem. § 37 (3) GSO nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt; mittel- bis längerfristig geplante Arzttermine sollten daher nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden. Die vom Direktorat ausgestellte Unterrichtsbeurlaubung ist vor dem Abwesenheitstag bei den Oberstufenkoordinatoren abzugeben.

### 5. Folgen unentschuldigter Fernbleibens

Liegt der Schule für Fehlzeiten keine ausreichende – insbesondere rechtzeitige – Mitteilung (Entschuldigung, Befreiung bzw. Beurlaubung) vor, so muss der Schüler / die Schülerin versäumte Unterrichtsinhalte während der üblichen Nacharbeitszeiten (Freitagnachmittag, 13.50 – 15.20 Uhr) in der Schule selbständig nachholen. In schwereren Fällen kann dies die bekannten Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen gem. § 16 (1) u. (3) GSO i.V.m. Art 86 BayEUG nach sich ziehen. In angekündigten Leistungsnachweisen ist bei nicht ausreichend entschuldigtem Fehlen gem. § 58 (4) 1 GSO die Note 6 zu erteilen.